

**Mitteilungen der  
Justus-Liebig-Universität Gießen**Ausgabe vom  
**21.05.2021****7.36.05 Nr. 8**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang  
Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa**Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang  
Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa  
des Fachbereichs 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften und  
des Fachbereichs 05 – Sprache, Literatur, Kultur –  
der Justus-Liebig-Universität Gießen****Vom 16.12.2020**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2021/22. Die Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa vom 04.09.2007 in der Fassung des Siebten Änderungsbeschlusses vom 25.01.2017 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2023 außer Kraft.

Für bereits vor dem WS2021/22 eingeschriebene Studierende gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2023 die Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa in der Fassung des Siebten Änderungsbeschlusses vom 25.01.2017. Auf Antrag können die Studierenden auch vorher nach der dieser Fassung studieren.

*Bisherige Fassungen:*

	Fachbereichsrat	Senat	Präsidium	Verkündung
Urfassung	FB 05: 16.12.2020 FB 04: 27.01.2021 FB 02: 02.12.2020 FB 01: 27.01.2021 FB 03: 09.03.2021	14.04.2021	28.04.2021	21.05.2021

Aufgrund von § 44 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes vom 14. Dezember 2009 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 01 am 27.01.2021, der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 am 02.12.2020, der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 am 09.03.2021, der Fachbereichsrat des Fachbereichs 04 am 27.01.2021 und der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 16.12.2020 die nachstehende Ordnung erlassen:

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa	21.05.2021	7.36.05 Nr. 8
---	------------	---------------

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB).....	2
§ 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB) .....	2
§ 3 Studienbeginn .....	2
§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB).....	3
§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB) .....	3
§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB).....	3
§ 7 Module (zu § 8 AIB) .....	3
§ 8 Prüfungsausschuss (zu § 13 AIB) .....	4
§ 9 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIB) .....	4
§ 10 Modulprüfungen (zu §§ 18, 21- 24 AIB) .....	4
§ 11 Masterprüfung (zu § 20 AIB) .....	4
§ 12 Thesis (zu §§ 19, 21 AIB).....	4
§ 13 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIB).....	4
§ 14 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AIB) .....	5
§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen .....	5
Anhang .....	5

### § 1 Anwendungsbereich (zu § 1 AIB)

(1) In Ergänzung der Allgemeinen Bestimmungen für Bachelor- und Masterstudiengänge der Justus-Liebig-Universität Gießen vom 20.02.2019 (AIB) regelt diese Ordnung das Studium und die Prüfungen im Master-Studiengang „Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa“, der durch die am Gießener Zentrum Östliches Europa (GiZo) beteiligten Fachbereiche 01 – Rechtswissenschaft, 02 – Wirtschaftswissenschaften, 03 – Sozial- und Kulturwissenschaften, 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften und 05 – Sprache, Literatur, Kultur angeboten wird.

(2) Die Fachbereiche 04 und 05 beschließen Ergänzungen, Änderungen und Aufhebung der Spezielle Ordnung. Die vorgenannten Fachbereiche verpflichten sich, diese Ordnung nur mit Zustimmung zu ergänzen, zu ändern oder aufzuheben. Davon ausgenommen sind Änderungsbeschlüsse, die das Modulangebot eines einzelnen Fachbereichs betreffen. Solche Änderungen werden vom anbietenden Fachbereich beschlossen und den anderen beteiligten Fachbereichen zur Kenntnis gegeben.

### § 2 Akademischer Grad (zu § 3 AIB)

Je nach gewähltem Hauptfach verleiht der Fachbereich 04 – Geschichts- und Kulturwissenschaften oder der Fachbereich 05 – Sprache, Literatur, Kultur nach erfolgreich abgeschlossenem Studium den akademischen Grad Master of Arts (M. A.).

### § 3 Studienbeginn

Der Studiengang kann zum Sommer- und Wintersemester begonnen werden.

#### **§ 4 Zulassung (zu § 5 AIB)**

- (1) Die Zulassung zum Master-Studiengang erfordert einen einschlägigen Bachelor-Abschluss, der an einer Hochschule im In- und/ oder Ausland erworben wurde bzw. eine vergleichbare Qualifikation, die mindestens Module im Umfang von 20 CP im gewählten Hauptfach und in einem der gewählten Master-Studienelemente 10 CP umfasst. Die Studiengänge Lehramt an Haupt- und Realschulen, Lehramt an Gymnasien, Lehramt an berufsbildenden Schulen werden ebenfalls anerkannt, sofern das Unterrichtsfach Geschichte oder als Unterrichtsfach eine slavische Sprache erfolgreich studiert wurde.
- (2) Für die Zulassung zum Masterstudiengang muss das vorausgesetzte Studium mindestens 180 CP umfassen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann andere Studiengänge nach Einzelfallprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Zulassung kann mit Auflagen von zusätzlich zu erbringenden Studienleistungen zum Nachholen erforderlicher Kenntnisse im Umfang von bis zu 30 CP verbunden werden, deren Nachweis innerhalb der ersten zwei Semester erfolgen muss.
- (4) Im Hauptfach Slavistik werden sehr gute Kenntnisse in einer an der JLU angebotenen slavischen Sprachen (zurzeit: Russisch, Polnisch, Tschechisch, Bosnisch/Kroatisch/Serbisch, Ukrainisch) und im Hauptfach Osteuropäische Geschichte sehr gute Kenntnisse in einer osteuropäischen Sprache vorausgesetzt.

#### **§ 5 Arbeitsaufwand und Regelstudienzeit (zu § 6 AIB)**

- (1) Der Studiengang umfasst 120 CP.
- (2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

#### **§ 6 Aufbau des Studiums (zu § 7 AIB)**

- (1) Der Studienverlaufsplan (Anlage 1) gibt den Studierenden Hinweise zur Planung des Studiums. Insbesondere zur Wahl von Spezialisierung und außerfachlichen Modulen wird eine Studienfachberatung angeboten.
- (2) Der Studiengang besteht aus einem 50 CP umfassenden Hauptfach (Osteuropäische Geschichte oder Slavistik) und zwei Studienelementen im Umfang von jeweils mindestens 20 CP. Sofern in einem Studienelement nur 18 CP erreicht werden, sind 2 weitere CP über AfK-Module zu erbringen.
- (3) Wählbare Studienelemente sind: Osteuropäische Geschichte (sofern nicht Hauptfach), Slavistik (sofern nicht Hauptfach), Turkologie, Politikwissenschaft, Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften, Soziologie. Ein mit dem gewählten Hauptfach gleichlautendes Studienelement kann nicht gewählt werden. Die für die Studienelemente wählbaren Module sind in Anlage 2 benannt.
- (4) Das Angebot für die Studienelemente Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften wird in den zugehörigen Nebenfachordnungen der Fachbereiche 01 und 02 geregelt. Die Studienelemente des Fachbereichs 03 werden für Politikwissenschaft in der Speziellen Ordnung des Masterstudiengangs „Demokratie und Governance“ und für das Studienelement Soziologie in der Speziellen Ordnung des Masterstudiengangs „Gesellschaft und Kulturen der Moderne“ geregelt. Die wählbaren Studienelemente aus den Fachbereichen 04 – Osteuropäische Geschichte und Turkologie – und 05 – Slavistik – werden in dieser Ordnung geregelt.
- (5) Das Hauptfach sowie die Studienelemente können einmalig gewechselt werden.
- (6) Das Thesis-Modul umfasst 30 CP und wird im gewählten Hauptfach belegt.

#### **§ 7 Module (zu § 8 AIB)**

- (1) Das Modulhandbuch ist in Anlage 2 enthalten.
- (2) Wahlpflichtmodule können nur solange gewählt werden, wie dies zum Erreichen der nach § 4 Abs. 1 vorgesehenen CP erforderlich ist.

## **§ 8 Prüfungsausschuss (zu § 13 AIB)**

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus jeweils zwei Professorinnen oder Professoren aus den Fachbereichen 04 und 05, einer Professorin oder einem Professor aus den Fachbereichen 01, 02 oder 03, einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter aus den Fachbereichen 04 oder 05 und je einem Studierenden aus den Fachbereichen 04 und 05 im Rotationsverfahren zusammen.

## **§ 9 Teilnahme an Veranstaltungen (zu § 17 AIB)**

(1) Prüfungsvorleistung ist die regelmäßige Teilnahme an allen für ein Semester geplanten und durchgeführten Veranstaltungen. Vorlesungen sind von dieser Regelung ausgenommen. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn weniger als drei Veranstaltungstermine versäumt wurden.

(2) Werden mehr als drei Veranstaltungen gem. Abs. 1 versäumt, ist eine Äquivalenzleistung zu erbringen. Eine Äquivalenzleistung ist ausgeschlossen, wenn mehr als die Hälfte der Anzahl der Veranstaltungen versäumt wurden. Art und Umfang der Äquivalenzleistung bestimmt die oder der Lehrende.

(3) Zulassungen zur Prüfung erfolgen grundsätzlich unter dem Vorbehalt, dass die jeweilige Prüfungsvorleistung noch erbracht wird.

## **§ 10 Modulprüfungen (zu §§ 18, 21- 24 AIB)**

Das Prüfungsverfahren, die Prüfungsformen und die Notenbildung sind in den Modulbeschreibungen in Anlage 2 festgelegt.

## **§ 11 Masterprüfung (zu § 20 AIB)**

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die nach den §§ 5-7 erforderlichen Module bestanden wurden.

## **§ 12 Thesis (zu §§ 19, 21 AIB)**

(1) Bei der Meldung zum Thesis-Modul müssen mindestens die Module des 1.-2. Fachsemesters nach Studienverlaufsplan mit bestanden abgeschlossen sein.

(2) Die Bearbeitungsdauer der Master-Thesis beträgt 20 Wochen. Die Ausgabe des Thesisthemas sowie die Bestimmung der Prüferinnen und Prüfer obliegt dem Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfungsamt als dessen Geschäftsstelle.

(3) Das Thesis-Modul kann einmal wiederholt werden.

## **§ 13 Prüfungsleistungen (zu §§ 22, 23, 24 AIB)**

(1) Der Umfang von Hausarbeiten wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 18-22 Seiten. Für Hausarbeiten bestehen feste Abgabefristen: 15.09 im Sommersemester sowie 15.03. im Wintersemester.

(2) Die Dauer von Klausuren wird von dem Dozenten oder der Dozentin zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Der Umfang umfasst 45 bis 90 Minuten.

(3) Mündliche Prüfungen haben eine Dauer von mindestens 15 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(4) Ein Referat besteht aus einer mündlich vorgetragenen Präsentation zu einem vorgegebenen Thema, deren Dauer mindestens 15 und höchstens 30 Minuten beträgt.

(5) Referate und Hausarbeiten Prüfungsleistungen können auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der

Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa	21.05.2021	7.36.05 Nr. 8
---	------------	---------------

Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

### **§ 14 Gesamtnotenberechnung (zu § 20 AII B)**

Die Gesamtnote wird aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten nach CP-Gewichtung gebildet. Hierfür werden die Notenpunkte mit den jeweiligen CP des Moduls multipliziert und die Summe durch die Gesamtzahl der berücksichtigten benoteten CP dividiert.

### **§ 15 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2021/22. Die Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa vom 04.09.2007 in der Fassung des Siebten Änderungsbeschlusses vom 25.01.2017 tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2023 außer Kraft.

(2) Für bereits vor dem WS2021/22 eingeschriebene Studierende gilt bis zum Ende des Sommersemesters 2023 die Spezielle Ordnung für den Masterstudiengang Interdisziplinäre Studien zum östlichen Europa in der Fassung des Siebten Änderungsbeschlusses vom 25.01.2017. Auf Antrag können die Studierenden auch vorher nach der aktuellen Ordnung studieren.

Gießen, den 28.04.2021

Prof. Joybrato Mukherjee  
Präsident der Justus-Liebig-Universität Gießen

### **Anhang**

Anlage 1 - Studienverlaufsplan

Anlage 2 – Modulbeschreibungen